



## Mein Kunde zahlt nicht

Es bestehen mehrere Möglichkeiten gegen einen Schuldner vorzugehen, der nicht zahlt. Die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder sogar die Erhebung einer Zahlungsklage sind ebenso denkbar wie der Versuch, den Schuldner über einen Anwalt oder ein Inkasso-Unternehmen zur Zahlung zu bewegen.

### Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft der  
Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck  
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel  
Telefon: (0431) 5194-235  
Telefax: (0431) 5194-535  
E-Mail: [ihk@kiel.ihk.de](mailto:ihk@kiel.ihk.de)  
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

### Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg  
Herbert Christiansen  
Tel.: (0461) 806-360  
Fax: (0461) 806-9360  
E-Mail: [christiansen@flensburg.ihk.de](mailto:christiansen@flensburg.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Rüdiger Mertens  
Tel.: (04 31) 51 94-238  
Fax: (04 31) 51 94-537  
E-Mail: [mertens@kiel.ihk.de](mailto:mertens@kiel.ihk.de)

Klaus Messidat  
Tel.: (04 31) 51 94-207  
Fax: (04 31) 51 94-565  
E-Mail: [messidat@kiel.ihk.de](mailto:messidat@kiel.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Joseph Scharfenberger  
Tel.: (0451) 6006-235  
Fax: (0451) 6006-4235  
E-Mail: [scharfenberger@luebeck.ihk.de](mailto:scharfenberger@luebeck.ihk.de)



## Inhaltsverzeichnis

Schuldnerverzug .....	3
Verzug mit einer Sachleistung .....	4
Verzug mit einer Geldschuld .....	5
Das gerichtliche Mahnverfahren .....	7
Wie wird ein Mahnbescheid beantragt? .....	8
Verfahren nach Erlass des Mahnbescheides .....	9
Verfahren nach Erlass des Vollstreckungsbescheides .....	10
Die Klage .....	11
Welche Kosten können entstehen? .....	12
Einschaltung eines Inkassounternehmens .....	14
Wie kann ich mich allgemein gegen Forderungsverluste schützen? .....	15

## Schuldnerverzug

Bevor man sich für eine der Möglichkeiten entscheidet, sollte sichergestellt sein, dass sich der Schuldner in Verzug befindet. Verzug liegt vor, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig leistet und diese Verzögerung zu vertreten hat. Als Folge des Verzugs kann der Gläubiger neben der Geldforderung zusätzlich noch Verzugszinsen verlangen. Sie liegen seit dem 1. Mai 2000 bei 5% über dem variablen Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern sogar bei 8%. Zusätzliche Kosten, die entstehen, weil der Schuldner nicht zahlt, können ebenfalls als Verzögerungsschaden geltend gemacht werden. Hierzu gehören zum Beispiel Maßnahmen zur Rechtsverfolgung gegen den Schuldner, weil er sich mit der Zahlung im Verzug befindet, u. a.

- Die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts
- Prozesskosten
- die Kosten für Erinnerungsmahnungen (nicht jedoch die Kosten für die verzugsbegründende Erstmahnung)
- die Kosten für die Beauftragung eines Inkassobüros (aber nur, so weit sie die Kosten für die Einschaltung eines Anwalts nicht übersteigen).

Besteht gegen den Schuldner ein vollwirksamer und fälliger Anspruch, ist die erste Voraussetzung für einen Schuldnerverzug gegeben. Die weiteren Voraussetzungen sind für Forderungen, die eine Geldleistung beinhalten und für solche, die nicht auf Geld gerichtet sind, unterschiedlich geregelt.

## Verzug mit einer Sachleistung

Das sind z. B. Ansprüche auf Lieferung, Herausgabe oder Räumung einer Sache, auf Werkleistung, Auskunft oder Unterlassen. Leistet der Schuldner bei Fälligkeit nicht, bedarf es einer Mahnung. Sie soll den Schuldner warnen und ihm die Möglichkeit geben, ordnungsgemäß zu leisten, bevor andere Schritte gegen ihn eingeleitet werden. Deswegen muss die Mahnung eindeutig und bestimmt formuliert sein. Der Schuldner muss unmissverständlich zur Leistung aufgefordert werden. Eine Formulierung, wie zum Beispiel »Wir sehen der Leistung gerne entgegen«, reicht nicht aus.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, muss nicht gesondert gemahnt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Leistungszeit allein mit Hilfe des Kalenders bestimmt werden kann. Dies ist bei Formulierungen wie »spätestens am 10. April« oder »Lieferung bis Ende Mai« der Fall. Bei der Formulierung »Bezahlung zwei Wochen nach Lieferung« kann die Leistungszeit nur anhand eines künftigen, zeitlich ungewissen Ereignisses festgemacht werden. Verzug tritt dann erst mit einer Mahnung ein.

Zusammenfassend noch einmal die Voraussetzungen, die nötig sind, um den Schuldner einer Sachleistung in Verzug zu setzen:

- Vollwirksamer und fälliger Anspruch
- Schuldner leistet nicht
- Mahnung (es sei denn, Leistungszeitpunkt ist nach dem Kalender bestimmt)
- Verzug tritt ausnahmsweise nicht ein, wenn der Schuldner beweist, dass er den Verzug nicht verschuldet hat.

## Verzug mit einer Geldschuld

Bei einmaligen Geldforderungen kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug. Es wird auf den Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung abgestellt. Der Schuldner kommt, soweit er Unternehmer ist, automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer Zahlungsaufforderung in Verzug. Gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, gilt dies nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufforderung besonders hingewiesen worden ist. Wenn die Rechnung oder Zahlungsaufforderung bei oder nach Fälligkeit der Forderung zugeht, beginnt die 30-Tage-Frist mit dem Tag des Zugangs. Erhält der Schuldner die Rechnung, bevor die Forderung überhaupt fällig ist, wird die Frist ab dem Tag der Fälligkeit berechnet.

Auf eine etwaige Mahnung oder eine kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit wird keine Rücksicht mehr genommen. Der Käufer, der den Kaufpreis vereinbarungsgemäß am 1. April zu zahlen hat, kommt nicht mehr an diesem Tag in Verzug, sondern 30 Tage nach Zugang einer Zahlungsaufforderung, also irgendwann im Mai oder später. Hat der Gläubiger am 1. April seine Leistung erbracht, eine Rechnung am 10. April übersandt und am 1. Mai gemahnt, tritt Verzug nicht mehr am 1. Mai, sondern am 10. Mai ein. Die Frist beträgt nicht vier Wochen oder einen Monat, sondern genau 30 Tage, die ausgezahlt werden müssen.

Durch Individualvereinbarungen kann bestimmt werden, dass der Schuldner entsprechend den alten Regelungen mit Mahnung oder an dem kalendermäßig bestimmten Zahlungstermin in Verzug kommt. Will der Gläubiger also vermeiden, dass sich der Schuldner auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen und damit die 30-Tage-Frist zur Zahlung berufen kann, muss mit ihm eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass er die Mahnung oder ab einem bestimmten Zeitpunkt in Verzug gerät und nicht erst 30 Tage nach Zugang einer Rechnung. Durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und formularmäßige Klauseln kann die 30-Tage-Frist grundsätzlich nicht umgangen werden.

Zusammenfassend die Voraussetzungen für einen Schuldnerverzug bei einmaligen Geldforderungen:

- Vollwirksamer und fälliger Anspruch
- Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufforderung
- Schuldner zahlt nicht
- Automatischer Verzugsseintritt nach 30-Tagen nach Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung, wenn der Schuldner Unternehmer ist.

**Hinweis:**

Bei wiederkehrenden Geldforderungen, wie z. B. Ansprüche auf Miete, Pacht, Gehalt oder Leasingraten, kommt der Schuldner ohne Mahnung oder Zahlungsaufforderung in Verzug, wenn er nicht zu dem zuvor festgelegten Zeitpunkt leistet. Durch die gesetzlichen Neuregelungen hat sich nichts an der Tatsache geändert, dass der Schuldner entsprechend einer langjährigen Rechtsprechungstradition in folgenden Fällen in Verzug geraten kann, ohne dass die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- bei ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Leistung durch den Schuldner vor oder nach Fälligkeit
- bei ausdrücklicher Ankündigung einer baldigen Leistung, gleichwohl erfolgt keine Leistung (so genannte Selbstmahnung)
- wenn sich die besondere Dringlichkeit der Leistung aus dem Vertragsinhalt ergibt.

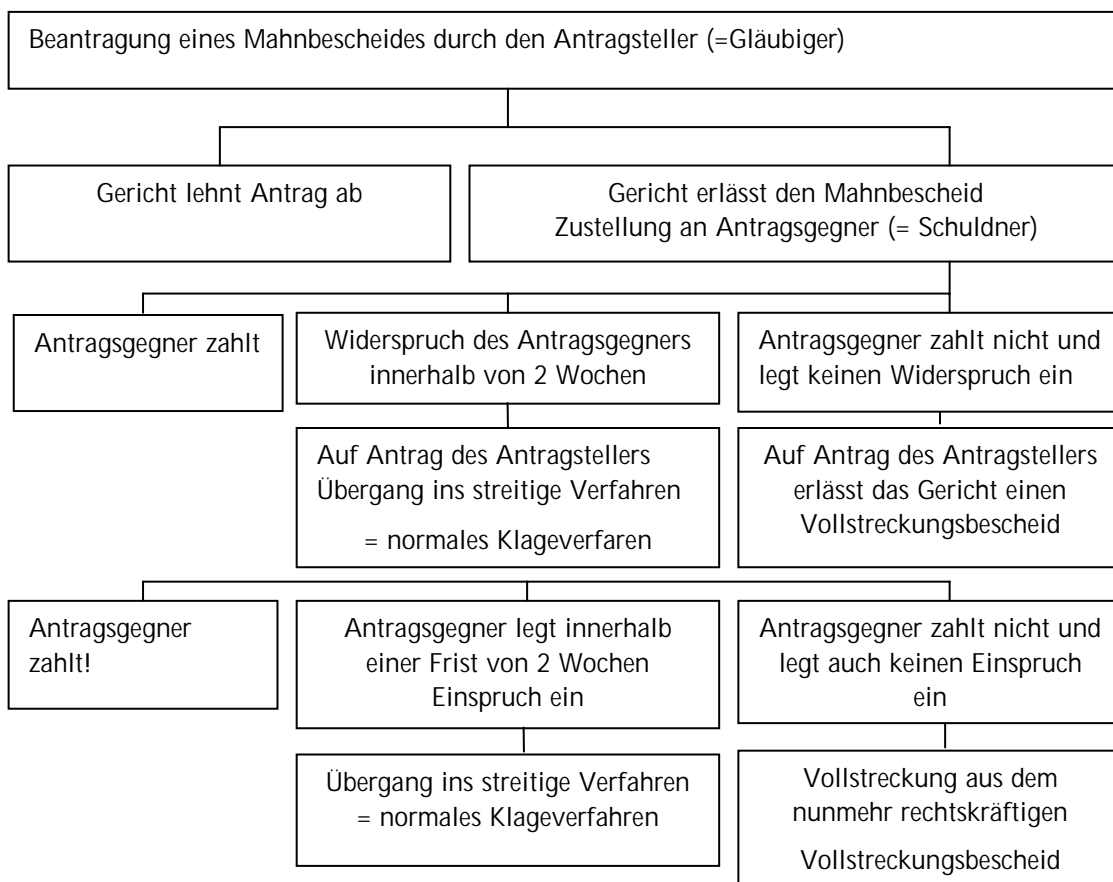
## Das gerichtliche Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren stellt einen kostengünstigen, einfachen und schnellen Weg dar, gegen den Schuldner einen vollstreckbaren Titel – den so genannten Vollstreckungsbescheid – wegen einer Geldforderung zu erhalten. Ein Anwalt muss nicht mit der Angelegenheit beauftragt werden.

Im Mahnverfahren können jedoch nur Geldforderungen geltend gemacht werden, die nicht von einer Gegenleistung abhängen, oder bei denen die erforderliche Gegenleistung bereits erbracht wurde. Bei einem Kauf-, Miet- und Werkvertrag kann beispielsweise kein Mahnverfahren eingeleitet werden, wenn der Gläubiger die von ihm geschuldete Gegenleistung selbst noch nicht erbracht hat.

Das Mahnverfahren erspart Zeit und Geld, wenn der Schuldner ein »fauler Zahler« ist. Sinnvoll ist ein Mahnverfahren aber nur dann, wenn zu erwarten ist, dass sich der Schuldner gegen den Anspruch nicht wehren will, wenn die Forderung also unstreitig ist.

Falls der Schuldner der Meinung ist, die Forderung gegen ihn sei nicht berechtigt, und deswegen Widerspruch einlegt, geht das Mahnverfahren in ein normales Streitverfahren über. Damit ist gegenüber einem Klageverfahren nichts gewonnen, im Gegenteil, es wurde Zeit verloren. Diese Problematik soll durch folgende Skizze, die den Ablauf des Mahnverfahrens darstellt, verdeutlicht werden:



## Wie wird ein Mahnbescheid beantragt?

Um das Mahnverfahren in Gang zu setzen, muss ein förmlicher Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides und dessen Zustellung an den Schuldner gestellt werden. Dieser Antrag ist beim Amtsgericht einzureichen, in dem Bezirk der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Schreibwarengeschäften und beim Amtsgericht selbst sind Vordrucke erhältlich, die vollständig und korrekt ausgefüllt werden müssen, damit eine zügige Durchführung des Mahnverfahrens gewährleistet ist. Den Vordrucken beigefügte Ausfüllhinweise erleichtern die Formalien. Seit dem 1. November 2006 ist es auch möglich den Mahnbescheid online zu erstellen. Zentral zuständig für alle Mahnverfahren ist ab diesem Zeitpunkt das Amtsgericht Schleswig. Hinweise dazu finden sie unter unter: [www.mahngericht.schleswig-holstein.de](http://www.mahngericht.schleswig-holstein.de).

Bei Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides muss gleichzeitig auch ein Gebühren- und Auslagenvorschuss beim Gericht eingezahlt werden. Die Gebühr entspricht einer halben Gerichtsgebühr. Die Höhe richtet sich nach der Hauptforderung des Gläubigers. Die fällig werdende Gebühr ist aus folgender Tabelle abzulesen:

Streitwert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Streitwert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	23	40.000	199,00
600	23	45.000	213,50
900	23	50.000	228,00
1.200	27,50	65.000	278,00
1.500	32,50	80.000	328,00
2.000	36,50	95.000	378,00
2.500	40,50	110.000	428,00
3.000	44,50	125.000	478,00
3.500	48,50	140.000	528,00
4.000	52,50	155.000	578,00
4.500	56,50	170.000	628,00
5.000	60,50	185.000	678,00
6.000	68,00	200.000	728,00
7.000	75,50	230.000	803,00
8.000	83,00	260.000	878,00
9.000	90,50	290.000	953,00
10.000	98,00	320.000	1.028,00
13.000	109,50	350.000	1.103,00
16.000	121,00	380.000	1.178,00
19.000	132,50	410.000	1.253,00
22.000	144,00	440.000	1.328,00
25.000	155,50	470.000	1.403,00
30.000	170,00	500.000	1.478,00
35.000	184,50		

Bei einer Forderung von 10.000 Euro fällt beispielsweise eine Gebühr von 98 Euro an. Wenn der Antragsteller mit dem Mahnverfahren oder in dem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren Erfolg hat, kann er diesen Betrag selbstverständlich vom Antragsgegner zurückverlangen. Der Mahnbescheid wird vom Gericht erlassen und dem Antragsgegner zugestellt, ohne dass geprüft wird, ob der Anspruch gegen den Schuldner wirklich besteht. Der Antragsteller erhält über Erlass und Zustellung eine Benachrichtigung.

## Verfahren nach Erlass des Mahnbescheides

Der weitere Verlauf des Verfahrens hängt nunmehr von der Reaktion des Antragsgegners ab.

- **Der Antragsgegner zahlt**  
In diesem Fall hat der Mahnbescheid seinen Zweck erfüllt. Die Sache ist damit erledigt.
- **Der Antragsgegner legt innerhalb der Frist Widerspruch ein:**  
Legt der Antragsgegner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides Widerspruch ein, wird auf Antrag ein Streitiges Verfahren durchgeführt. Das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, gibt den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid als zuständiges Gericht angegeben ist. Die Sache wird dann mündlich verhandelt, genauso, als wäre sofort bei Gericht Klage erhoben worden. Der Antragsteller muss die noch ausstehende, weitere Hälfte der Gerichtskosten vorleisten.
- **Der Antragsgegner zahlt weder noch legt er fristgerecht Widerspruch ein:**  
In diesem Fall kann der Erlass eines Vollstreckungsbescheides beantragt werden. Der Vollstreckungsbescheid dient – wie das Urteil im Rechtsstreit – als Titel, mit dem die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners möglich ist. Die Wirkung des Mahnbescheides entfällt, wenn der Vollstreckungsbescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheides beantragt wird.

## Verfahren nach Erlass des Vollstreckungsbescheides

Hat das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid erlassen, hängt das weitere Verfahren wiederum von der Reaktion des Antragsgegners ab:

- **Der Schuldner legt gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein**

Legt der Schuldner gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, wird die Streitsache an das Prozessgericht zur Eröffnung des Streitverfahrens abgegeben. Dies geschieht von Amts wegen, also ohne besonderen Antrag, wie das nach Einspruch gegen den Mahnbescheid erforderlich ist, damit das Verfahren in ein streitiges Verfahren vor Gericht umgewandelt wird.

- **Der Schuldner legt keinen Widerspruch ein**

Wenn der Schuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung keinen Widerspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt, wird dieser rechtskräftig. Er kann sich mit keinem Rechtsmittel mehr gegen den Vollstreckungsbescheid wehren. Mit diesem rechtskräftigen Titel kann der Antragsteller 30 Jahre in das Vermögen des Schuldners vollstrecken.

Zahlt der Schuldner trotz rechtskräftigem Vollstreckungsbescheid immer noch nicht, ist der Antragsteller gezwungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Vollstreckungshandlungen kann er allerdings nicht selber vornehmen. Dazu muss entweder das Vollstreckungsgericht oder ein Gerichtsvollzieher eingeschaltet werden.

Welche Dinge bei der Durchführung einer Zwangsvollstreckung zu beachten sind und wie der genaue Ablauf einer Zwangsvollstreckung ist, darüber sollte im Zweifelsfall eine rechtliche Beratung eingeholt werden.



## Die Klage

Im Klageverfahren kann ein Urteil erstritten werden, in dem festgestellt wird, dass der Beklagte einen bestimmten Betrag zu zahlen hat. Zahlt er trotzdem nicht, dient das Urteil als Titel zur Vollstreckung in das Vermögen des Beklagten. Dafür muss es jedoch rechtskräftig geworden oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sein.

Die Klage bietet sich nur an, wenn der Beklagte die Geldforderung bestreitet oder wenn zu erwarten ist, dass er sie bestreiten wird. Ist die Forderung dagegen unstreitig, empfiehlt sich das für diesen Fall kostengünstigere und einfachere Mahnverfahren.

Um sicherzugehen, dass eine Klage vor Gericht Aussicht auf Erfolg haben wird, sollte vor Klageerhebung gegebenenfalls ein Rechtsanwalt aufgesucht werden. Dieser prüft, ob der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht oder im Zweifelsfall auch bewiesen werden kann, dass er besteht.

Sollte die Geldforderung einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten, ist in jedem Fall ein Anwalt mit der Angelegenheit zu beauftragen. Dann ist nämlich das Landgericht zuständig und dort besteht Anwaltszwang. Nur bei einer Klageforderung bis 5.000 Euro einschließlich ist das Amtsgericht zuständig; dort besteht kein Anwaltszwang.

## Welche Kosten können entstehen?

Bei beabsichtigter Durchführung eines Prozesses ist es wichtig, das bestehende Prozesskostenrisiko richtig einzuschätzen. Selbst wenn ein Anspruch gegen den Schuldner besteht, kann es sein, dass ein Prozess wegen fehlender Beweise verloren geht. Auch wenn man im Prozess obsiegt, der Schuldner aber mittellos ist, besteht die Gefahr, auf den Kosten für die Prozessführung sitzen zu bleiben.

In den folgenden Beispielen soll verdeutlicht werden, welche Kosten im Einzelfall durch einen Prozess entstehen können.

### Beispiel 1:

Klage auf Zahlung von 10.000 Euro. Nach einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung weist das Gericht die Klage als unbegründet ab. Ist der Kläger mit seiner Klage unterlegen, muss er

- die Gerichtskosten,
- die eigenen Anwaltskosten und
- die Kosten des Beklagten

tragen.

### Gerichtskosten

Das Gericht erhebt für seine Tätigkeit Gebühren, deren Höhe sich hauptsächlich nach dem Wert des Streitgegenstandes richtet. Aus der vorstehenden Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes (GKG) kann entnommen werden, welche Gebühren für welchen Streitwert entstehen.

Beläuft sich der Wert eines Streitgegenstandes auf 10.000 Euro dann beträgt eine volle Gerichtsgebühr 181 Euro. Für die Durchführung eines zivilrechtlichen Verfahrens werden von der Justizkasse nach dem Gerichtskostengesetz grundsätzlich drei Gebühren abgerechnet. Bei einem Streitgegenstand von 10.000 Euro fallen demnach Gerichtskosten von (3 x 181 Euro) = 543 Euro an.

Diese Gebühren werden mit Erhebung der Klage fällig und müssen zunächst vom Kläger zur Gerichtskasse eingezahlt werden. Nur wenn er den Prozess gewinnt, kann er diese Kosten vom Beklagten zurückverlangen.

- **Eigene Kosten**

Wird ein Anwalt mit der Übernahme des Rechtsstreits beauftragt, so entstehen Kosten. Wenn die Klage abgewiesen wird – wie im Beispielfall – muss der Kläger diese Kosten selber tragen. Würde er mit seiner Klage Erfolg haben, könnte er die ihm entstandenen Anwaltskosten vom Beklagten ersetzt verlangen.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Vergütungsverzeichnis für Rechtsanwälte (RVG).

Wird vom Gericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt und werden zudem noch Zeugen vernommen, kann der Anwalt drei Gebühren veranschlagen:

- eine Prozessgebühr für das Betreiben des Rechtsstreits
- eine Verhandlungsgebühr für die streitige Verhandlung mit Antragstellung
- eine Beweisgebühr für die Zeugenvernehmung

Liegt der Streitwert – wie im Beispiel – bei 10.000 Euro beträgt die eine Gebühr 486 Euro. Der Kläger muss für die drei entstandenen Gebühren also insgesamt 1.458 Euro aufbringen. Der Anwalt hat außerdem einen Anspruch auf eine Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro. Auf die Gesamtsumme müssen 16 % Mehrwertsteuer (ab. 01.01.2007 19% Mehrwertsteuer) entrichtet werden. Insgesamt muss der unterliegende Kläger ca. 1.720 Euro an seinen Anwalt zahlen.

- **Kosten des Beklagten**

Verliert der Kläger den Prozess, muss er zusätzlich zu seinen eigenen Kosten und den Gerichtskosten auch noch die Kosten des Beklagten tragen. Dies werden insbesondere dessen Anwaltskosten sein. Dem Beklagten sind für die Beauftragung des Anwalts die gleichen Gebühren und Auslagen entstanden wie dem Kläger selbst. Der unterliegende Kläger muss also weitere Euro zahlen.

### **Insgesamt entstehen also folgende Verfahrenskosten**

1. Gerichtskosten	543 Euro
2. Eigene Kosten ca.	1.720 Euro
3. Kosten des Beklagten ca.	1.720 Euro
Zusammen also ca.	3.983-Euro

### **Beispiel 2**

Klage gegen den Schuldner auf Zahlung von 10.000 Euro. Nachdem das Gericht in der mündlichen Verhandlung Zeugen vernommen hat, gewinnt der Kläger den Prozess. Der Beklagte ist jedoch vermögenslos.

Obwohl ein Urteil erstritten wurde, in dem ein Anspruch gegen den Beklagten auf 10.000 Euro bestätigt wird, ist eine Vollstreckung nicht möglich, da der Beklagte vermögenslos ist. Der Kläger wird weder seine Anwaltskosten noch die Gerichtskosten vom Beklagten erstattet bekommen. Er muss, obwohl er den Prozess gewonnen hat, seine Kosten selber tragen.

Die Beispiele zeigen, dass durch einen Prozess mitunter erhebliche Kosten entstehen können. Schon deshalb sollte ein Prozess nur mit äußerster Vorsicht angestrebt werden. Weitere Kosten können im übrigen noch durch erfolglose Vollstreckungsversuche entstehen. Auch das erfolglose Einlegen von Rechtsmitteln verursacht Kosten, die zu beachten sind.

## Einschaltung eines Inkassounternehmens

Zur Vermeidung von Gerichts-, Rechtsanwalts-, und Gerichtsvollzieherkosten kann ein Inkassounternehmen beauftragt werden, den Schuldner dazu zu bringen, seine Geldschuld zu begleichen.

Inkassounternehmen arbeiten außergerichtlich und haben ihre geschäftsmäßige Aufgabe darin, fremde Forderungen einzuziehen. Neben bereits angemahnten aber gerichtlich noch nicht geltend gemachten Forderungen kann das Inkassounternehmen auch Forderungen einziehen, für die bereits ein Titel vor Gericht erstritten wurde.

Anders als Rechtsanwälte berechnen Inkassounternehmen ihre Leistung nicht nach einer gesetzlichen Gebührenordnung, sondern kalkulieren wie Kaufleute. Preise und Konditionen sind daher von Unternehmen zu Unternehmen sehr unterschiedlich. In der Regel fällt ein Erfolgshonorar oder eine Negativpauschale an. Als Erfolgshonorar, das den Unternehmen als Anreiz dienen soll, sind Sätze zwischen 5 % und 15 % der eingezogenen Forderung üblich. Die Negativpauschale wird hingegen bei Nichterfolg fällig. Sie liegt betragsmäßig deutlich unter dem Erfolgshonorar.

Die Kosten und Auslagen, die die Beauftragung eines Inkassounternehmens verursacht, muss der Gläubiger zunächst selbst tragen. Sie können teilweise vom Schuldner zurückverlangt werden, wie bereits eingangs in dem Abschnitt »Verzug« unter Erstattung der Kosten für Maßnahmen der Rechtsverfolgung erwähnt wurde.

Die Beitreibungschancen durch Beauftragung eines Inkassounternehmens sind dann am größten, wenn eine Forderung vorliegt, die gegenüber dem Schuldner bereits angemahnt wurde, der Schuldner nicht bestritten hat und noch nicht gerichtlich geltend gemacht wurde. Ist die Forderung jedoch bestritten, sollte ein Rechtsanwalt mit der Angelegenheit beauftragt werden, da ohnehin mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu rechnen ist.

Im Vergleich zu betriebseigenen Mahnabteilungen können Inkassounternehmen deutlich höhere Erfolgsquoten bei vergleichsweise niedrigen Kosten vorweisen. Eine vorgerichtliche Erfolgsquote von über 50 % lässt sich sicherlich auf gute psychologische Kenntnisse zurückführen, wie man den Schuldner auf angemessene Art und Weise zum Zahlen bewegt. Damit übernehmen die Inkassounternehmen wirkungsvoll den Bereich, der die unternehmerische Tätigkeit ansonsten nur behindern und einschränken würde.

Vorteilhaft bei der Beauftragung von Inkassounternehmen ist insbesondere, dass diese eine Bonitätsprüfung durchführen; bei aussichtslosen Fällen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht. Dadurch, dass die Unternehmen als Vermittler zwischen Gläubiger und Schuldner handeln, bleibt die Basis für eine weitere positive Geschäftsbeziehung unberührt.

Weiterhin führen die Inkassounternehmen in der Regel ständige Fristen- und Verjährungskontrollen durch. Die Gefahr, dass ein Anspruch gegen einen Schuldner verjährt, ist damit minimiert.

Bei der Beauftragung eines Inkassounternehmens sind neben den genannten Vorteilen folgende Gesichtspunkte zu beachten: kommt es trotz Einschaltung eines Inkassobüros zu einem Prozess, können die Kosten für das Inkassounternehmen nicht zusätzlich neben den Anwaltskosten geltend gemacht werden. Dem Gläubiger obliegt nämlich eine Schadenminderungspflicht, d. h. er hätte sofort einen Anwalt mit der Angelegenheit beauftragen müssen, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Bei der Wahl des richtigen Inkassounternehmens sollte insbesondere auf folgende Punkte geachtet werden:

- Welche Referenzen kann das Unternehmen vorweisen?
- Erfolgt eine Rückbelastung mit Inkassokosten, wenn z. B. das Gericht Verzugsschäden nicht anerkennt?
- Wie ist die Kündigung geregelt?
- Welche Vergütung und welches Erfolgshonorar werden gefordert?

## Wie kann ich mich allgemein gegen Forderungsverluste schützen?

Abschließend noch ein paar Tipps, wie Forderungsverlusten allgemein vorgebeugt werden kann:

- Wählen Sie ihre Kunden sorgfältig aus, denen Sie ein Zahlungsziel einräumen
- Achten Sie bei der Gestaltung von Verträgen darauf, dass die Forderung rechtlich einwandfrei abgesichert wird. Verwenden Sie spezielle Sicherungsmaßnahmen wie z.-B. Eigentumsvorbehalt, Schuldmitübernahme oder Bürgschaften
- Bedienen Sie sich eines straffen und konsequent arbeitenden Mahnwesens. Ein solches reagiert nicht erst bei ausbleibenden Zahlungen, sondern fungiert auch als eine Art »Frühwarnsystem«
- Achten Sie insbesondere auf Anzeichen, die auf Liquiditätsengpässe bei ihren Kunden hinweisen, wie z.-B. Änderungen der Zahlungsart von Überweisungen auf Scheck oder Wechsel, um die Verrechnung durch entsprechende Laufzeiten hinauszuzögern.

=